

**Lösung:**  
Ausgangsfall

- A. V könnte einen Anspruch auf 500 € gegen K aus § 535 BGB haben.
  - I. Dann müsste ein MietV gem. § 535 BGB vorliegen.
  1. Voraussetzung dafür sind 2 übereinstimmende, empfangsbedürftige WE.
    - a. Angebot durch V (+)  
alle wesentlichen Vertragsbestandteile enthalten, Preis-Gegenstand-Vertragsparteien
    - b. Annahme durch K  
Problem: K hat etwas anders verstanden, nämlich 25 € für 2 Personen

(Hier konnte noch angesprochen werden)

**Versteckter Dissens, § 155 BGB:**

= Parteien glauben einig zu sein, sind es aber in Wahrheit nicht (-), wenn eine Erklärung aus dem objektiven Empfängerhorizont als Einigung ausgelegt werden kann

Wie konnte K das Angebot des V verstehen?

- Zi in der Hauptsaison vermietet = K konnte daher nicht davon ausgehen, dass 25 € für 2 Personen gilt (zu preiswert)
- Entspricht Üblichkeit, dass Übernachtungspreise pro Person gelten

Andere Lösung sicher vertretbar, aber klausurtaktisch unklug!!!

Besser annehmen: = Annahme bezogen auf das Angebot des V (+)

2. Ein Vertrag ist gem. § 535 BGB zunächst zustande gekommen.
3. Der Vertrag könnte von Anfang nichtig sein gem. § 142 BGB durch eine Anfechtung des K.

- a. Anfechtungserklärung, § 143 BGB

Die Anfechtungserklärung ist in der Zahlungsverweigerung zu sehen, da jede WE ausreichend ist, aus der erkennbar ist, dass Geschäft rückwirkend beseitigt werden soll.

**Problem:**

Hier will K aber nur einen Teil des Vertrages beseitigen (will nur 250 € bezahlen). Er erklärt damit eine sog. Teilanfechtung mit der Konsequenz, dass er vertraglich nur zur Zahlung der Restsumme verpflichtet ist.

Fraglich ist, ob die Teilanfechtung zulässig ist, da § 142 BGB dies nicht explizit regelt. Aus dem Rechtsgedanke des § 139 BGB

ergibt sich aber, dass eine Teilnichtigkeit möglich ist, wenn das Rechtsgeschäft teilbar und dies dem Willen der Partei entspricht. Da hier eine Geldleistung geschuldet ist, ist das RG teilbar auch entsprach die teilweise Erhaltung des Vertrages dem Willen der Partei.

- b. Es müsste weiter ein Anfechtungsgrund, § 119 I BGB vorliegen. Hier könnte ein Inhaltsirrtum gem. § 119 I, 1 BGB gegeben sein. Dieser liegt vor, wenn sich die Partei über die Bedeutung ihrer Aussage irrt.  
K hat objektiv erklärt 25 €Person (dabei ist auf den Vertragspartner abzustellen), er wollte aber erklären 25 €für 2 Personen  
Dabei fällt sein obj. Erklärtes von seinem subj. Gewollten auseinander. Bei Kenntnis der Sachlage hätte K diese WE nicht abgegeben!
  - c. Anfechtungsfrist, § 121 BGB (+)  
K hat hier die Anfechtung unverzüglich erklärt.
  - d. Zergebnis: Es liegt damit eine Anfechtung vor.
4. Mietvertrag ist daher zum Teil nichtig und zwar in Höhe von 250 €  
II. V hat gegen K einen Anspruch auf 250 €gem. § 535 BGB.

Wenn Frage nach der Rechtslage:

B. Anspruch des V gegen K auf Schadensersatz gem. § 122 BGB  
Hier ist lediglich kurz auf den Vertrauensschaden einzugehen. Dieser bemisst sich danach, wie der V stehen würde, wenn K sich nicht geirrt hätte. Dann hätte V 500 €erhalten, sein Schaden beläuft sich damit auf 250 €

## Abwandlung

A. V könnte gegen K einen Anspruch auf 500 € aus § 535 BGB haben.

Bzgl. der Voraussetzungen wird auf die Ausführungen im Ausgangsfall Pkt. I.2. verwiesen.

3. Nichtigkeit ex tunc gem. § 142 BGB durch K

a. Anfechtungserklärung, § 143 BGB

Hier in der Zahlungsverweigerung zu sehen, da jede WE ausreichend ist, aus der erkennbar ist, dass Geschäft rückwirkend beseitigt werden soll. Hier erklärt K die Anfechtung des gesamten Vertrages (verweigert die gesamte Zahlung)

**Nicht zulässig**, der Anfechtungsberechtigte soll durch die Anfechtung nicht mehr erreichen, als ihm nach dem Sinn der § 119 ff. zusteht. Er soll sich nach Treu und Glauben an dem festhalten lassen, was er eigentlich gewollt hat.

K wollte den Vertrag in Höhe von 250 € diesen Teil kann er daher auch nicht anfechten. Anfechtungserklärung nur in Höhe der 250 € gegeben.

Alternativ konnte dieses Problem auch beim Anfechtungsgrund geprüft werden, da sich K nur bzgl. eines Teils geirrt hatte.

b. alle weiteren Voraussetzungen wie Ausgangsfall

c.

II. Mietvertrag ist zum Teil nichtig und zwar in Höhe von 250 €

B. V hat gegen K einen Anspruch auf 250 € gem. § 535 BGB.